

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2023/151	
Fachbereich 2 / Aktenzeichen 062.321	4. Dezember 2023
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 12.12.2023 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 21.12.2023 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Kommunal- u. Europawahlen 2024; Bestellung des Gemeindewahlausschusses</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss schlägt vor / der Gemeinderat wählt folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender: Maxi-Glaser (Bürgermeister-Stellvertreterin)
Stellv. Vorsitzender Oliver Trenkle

1. Beisitzer:
Stellvertreter:

2. Beisitzer:
Stellvertreter.....

3. Beisitzer:

Schriftführer: Walter Arndt

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Am Sonntag, 9. Juni 2024 findet in Baden-Württemberg die regelmäßige Wahl der Gemeinderäte und Kreisräte statt. Weiterhin wird in ganz Europa das Europäische Parlament gewählt.

Die Leitung der Gemeindewahl obliegt hierbei gem. § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) dem Gemeindewahlausschuss. Aufgabe des Gemeindewahlausschusses ist u.a. die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber, die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Wahldurchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Auch bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Hierbei dürfen Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 KomWG).

Schriftführer und erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.

Herr Bürgermeister Hall will sich für die Kreistagswahl als Bewerber aufstellen lassen. Somit ist er kraft Gesetzes daran gehindert, den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses zu übernehmen.

In diesem Fall ist Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses Frau Maxi Glaser in ihrer Funktion als Bürgermeister-Stellvertreterin (allgemeine Stellvertretungsbefugnis). Frau Glaser kandidiert nicht für den neuen Gemeinderat.

Für den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden kann der Gemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Die Verwaltung schlägt als stellv. Vorsitzenden Herrn Hauptamtsleiter Oliver Trenkle vor.

Weiter wird vorgeschlagen, dass jede im Gemeinderat vertretene Fraktion einen Beisitzer oder Stellvertreter zur Wahl vorschlägt.

1. Finanzielle Auswirkungen

./.

2. Klimatische Auswirkungen

./.

3. Inklusive Auswirkungen

./.

